Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma, Sitz, Dauer

(1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und führt die Firma:

Brobeck GmbH

- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.
- (3) Die Gesellschaft ist für unbestimmte Zeit errichtet.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist das Halten und Verwalten eigenen Vermögens, insbesondere von Beteiligungen sowie von Grundbesitz. Erlaubnispflichtige T\u00e4tigkeiten sind nicht Unternehmensgegenstand.
- (2) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, solche Unternehmen erwerben und Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.100,00 € (in Worten: fünfundzwanzigtausendeinhundert Euro).

§ 4 Verfügungen über Geschäftsanteile

- (1) Verfügungen jeglicher Art einschließlich der Belastung (insbesondere Nießbrauchbestellung oder Verpfändung) – über die Geschäftsanteile oder Teile davon unter Lebenden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung jedes einzelnen Gesellschafters.
- (2) Beim Verkauf von Geschäftsanteilen haben die übrigen Gesellschafter ein Vorkaufsrecht. Die Ausübungsfrist beträgt einen Monat. Das Vorkaufsrecht steht jedem Gesellschafter einzeln zu. Üben mehrere Gesellschafter das Vorkaufsrecht aus, erwerben sie die zu veräußernden Geschäftsanteile im Verhältnis ihrer Beteiligungen zueinander. Unteilbare Spitzenbeträge stehen dem Gesellschafter mit der niedrigsten Beteiligung zu. Wird das Vorkaufsrecht ausgeübt, ist die Zustimmung zur Abtretung nach Abs. 1 nicht erforderlich, im Übrigen bleibt Abs. 1 unberührt.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Die Geschäftsführer sind an das Gesetz, diesen Gesellschaftsvertrag und die Weisungen der Gesellschafter gebunden. Die Gesellschafter können durch Beschluss eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen.
- (3) Die Gesellschafter k\u00f6nnen durch Beschluss einen Katalog von Ma\u00dfnahmen festlegen, f\u00fcr die die Gesch\u00e4ftsf\u00fchrer der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bed\u00fcrfen. Die Vertretungsbefugnis der Gesch\u00e4ftsf\u00fchrer gegen\u00fcber Dritten bleibt davon unber\u00fchrt.

§ 6 Vertretung

- (1) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Die Gesellschafter k\u00f6nnen allen oder einzelnen Gesch\u00e4ftsf\u00fchhrern durch Beschluss Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Durch Gesellschafterbeschluss k\u00f6nnen alle oder einzelne Gesch\u00e4ftsf\u00fchhrer von den Beschr\u00e4nkungen des \u00a8 181 BGB befreit werden.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für Liquidatoren.

§ 7 Geschäftsjahr, Jahresabschluss

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung der Gesellschaft und endet mit Ablauf des 31. Dezember des gleichen Jahres.
- (2) Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Abschluss eines Geschäftsjahres aufzustellen.
- (3) Die Gewinnverteilung erfolgt entsprechend § 29 Absatz (3) Satz 1 GmbHG nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile, soweit nicht die Gesellschafterversammlung durch einstimmigen Beschluss eine abweichende Verteilung beschließt (disquotale Ausschüttung). Einstimmig kann auch beschlossen werden, dass einzelnen Gesellschaftern Gewinnanteile ausgeschüttet und die Gewinnanteile anderer Gesellschafter einbehalten und diese auf für diesen Zweck gebildeten personenbezogenen Rücklagekonten gutgeschrieben werden. Dies betrifft auch Gewinne vergangener Geschäftsjahre, über deren Verwendung und Verteilung noch kein Beschluss gefasst wurde. Einstimmig im Sinne dieses Absatzes erfordert die Zustimmung aller Gesellschafter.
- (4) Die Gesellschafterversammlung entscheidet über den Jahresabschluss und über die Gewinnverwendung.

§ 8 Gesellschafterversammlungen

- (1) Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein zur Einberufung ermächtigt.
- (2) Die Gesellschafter sind zu den Gesellschafterversammlungen durch eingeschriebenen Brief oder in Textform zu laden. Die Ladung hat mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen, wobei der Tag der Ladung und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen sind. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen.
- (3) Gesellschafter können sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Vollmachten sind in Textform vorzulegen.
- (4) Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn das gesamte Stammkapital vertreten ist. Ist nicht das gesamte Stammkapital vertreten, ist unter Beachtung von Abs. 1 und Abs. 2 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.

§ 9 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Gesellschafterbeschlüsse können auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefasst werden, wenn alle Gesellschafter an der Beschlussfassung teilnehmen und kein Gesellschafter gegen diese Art der Beschlussfassung widerspricht:
 - a. im Umlauf- und/oder Sternverfahren, schriftlich, durch Telefax, E-Mail sowie mündlich oder per Telefon- oder Videokonferenz,
 - b. in kombinierten Verfahren, insbesondere durch Kombination einer Versammlung einzelner Gesellschafter mit einer vorherigen, gleichzeitigen oder nachträglichen Stimmabgabe der anderen Gesellschafter im Sinne und in der Form von lit. a) sowie durch eine Kombination verschiedener Stimmabgabearten im Sinne von lit. a).
- (2) Gesellschafterbeschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorschreiben. Je EUR 1,00 des Nennbetrags eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Stimmenthaltungen zählen als Nein-Stimmen.
- (3) Jeder Gesellschafter kann sich bei Beschlüssen der Gesellschafter auf Grund Vollmacht vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Textform.
- (4) Ein Gesellschafterbeschluss bedarf insbesondere zu folgenden Maßnahmen der Einstimmigkeit:
 - a. Auflösung der Gesellschaft,
 - b. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und deren Vertretungsmacht,
 - Aufstellung oder Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 - d. Zustimmung zu Verfügungen über Geschäftsanteile (§ 4 Abs. 1),
 - e. Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft und Ergebnisverwendung.

§ 10 Einziehung von Geschäftsanteilen

- Die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist zulässig.
- (2) Die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist in folgenden Fällen zulässig:

- a. Über das Vermögen des Gesellschafters ist ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung wird mangels Masse abgelehnt.
- b. Der Geschäftsanteil wird gepfändet und die Pfändung wird nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zum Beginn der Pfandverwertung, wieder aufgehoben.
- c. Ein Geschäftsanteil geht auf einen anderen Inhaber über, ohne dass die Gesellschafterversammlung nach § 4 Abs. (1) diesem Übergang zugestimmt hat. Dies gilt insbesondere für den Übergang im Wege der Zwangsvollstreckung; die Zustimmung zur Verpfändung des Geschäftsanteils schließt dieses Einziehungsrecht nicht aus, wenn der verpfändete Geschäftsanteil auf einen anderen Inhaber übergeht, als einen Mitgesellschafter oder eine durch Gesellschafterbeschluss benannte Person. Die vorliegende Bestimmung gilt nicht für den Übergang von Todes wegen, § 11. Eine Einziehung nach dieser Bestimmung ist nur zulässig binnen eines Jahres nach Kenntnis von der Wirksamkeit dieses Übergangs und der Person des Erwerbers.
- d. In der Person des Gesellschafters liegt ein wichtiger Grund vor, der die Ausschließung rechtfertigt; ein solcher Grund liegt vor, wenn ein weiteres Verbleiben des Gesellschafters in der Gesellschaft für diese untragbar ist, insbesondere wenn der Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt oder sonst durch sein Verhalten die Gesellschaftsinteressen erheblich schädigt.
- (3) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten gemeinschaftlich zu, so ist eine Einziehung zulässig, wenn deren Voraussetzungen in der Person nur eines Mitberechtigten vorliegen.
- (4) Die Einziehung wird durch die Gesellschafter beschlossen und sodann von der Gesellschaft gegenüber dem betroffenen Gesellschafter bzw. seinen Rechtsnachfolgern erklärt. Die Einziehung wird wirksam mit Zugang der Erklärung bei dem betroffenen Gesellschafter, unabhängig davon, wann die Abfindung gemäß § 12 gezahlt wird. Der Gesellschafterbeschluss über die Einziehung bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei der betroffene Gesellschafter bzw. seine Rechtsnachfolger kein Stimmrecht haben.
- (5) Die Gesellschafter können anstelle der Einziehung beschließen, dass der betreffende Gesellschafter den Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder eine andere im Gesellschafterbeschluss zu benennende Person, bei der es sich auch um einen Gesellschafter handeln kann, abzutreten hat.

§ 11 Tod eines Gesellschafters

Durch den Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern mit seinen Erben oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt.

§ 12 Abfindung

- (1) Im Fall der Einziehung gemäß § 10 hat die Gesellschaft eine Abfindung zu zahlen. Die Höhe der Abfindung beläuft sich auf den anteiligen Unternehmenswert nach Maßgabe von Abs. 2 und 3. In allen anderen Fällen des Ausscheidens eines Gesellschafters gilt dieser § 12 entsprechend.
- (2) Die Höhe der Abfindung bestimmt sich in Abhängigkeit von dem Verkehrswert des eingezogenen Geschäftsanteils, für dessen Ermittlung nach dem Willen der Gesellschafter das vereinfachte Ertragswertverfahren gemäß § 199 Bewertungsgesetz anzuwenden ist, allerdings mit der Maßgabe, dass der Kapitalisierungsfaktor nach § 203 Bewertungsgesetz auf den sechsfachen (6x) Wert begrenzt ist und für Immobilien der Verkehrswert abzüglich eines Bewertungsabschlags von 30% anzusetzen ist; von dem so ermittelten Wert ist bei Ausscheiden eines Gesellschafter-Geschäftsführers ein Abschlag von 50% vorzunehmen, um die personenbezogenen Einflüsse zu eliminieren (als Gesellschafter-Geschäftsführer gilt hierbei, wer bis mindestens 12 Monate vor Einziehungsbeschluss als Geschäftsführer der Gesellschaft oder eines ihrer Tochterunternehmen bestellt war). Untergrenze des Werts der Gesellschaft ist der Buchwert des Geschäftsanteils, bei dessen Ermittlung die Handelsbilanz zugrunde zu legen ist. Für die Ermittlung des Buchwerts ist der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr maßgeblich, in dem der Gesellschafter ausscheidet.

Von dem so ermittelten Verkehrswert ist im Fall einer Einziehung nach § 10 Abs. 1 ein Betrag in Höhe von 100 % des Verkehrswertes als Abfindung geschuldet. In allen übrigen Fällen einer Einziehung ist ein Betrag in Höhe von 70 % des Verkehrswertes als Abfindung geschuldet.

- (3) Werden Steuerbilanzen, die dem Abfindungsguthaben zugrunde gelegt wurden, durch eine spätere finanzamtliche Außenprüfung bestandskräftig geändert, ändert sich insoweit das Abfindungsguthaben nicht, jedoch sind etwaige hierdurch ausgelöste steuerliche Mehrbelastungen des Abfindungsberechtigten durch die Gesellschaft auszugleichen.
- (4) Der anteilige Verkehrswert ergibt sich jeweils aus dem Verhältnis der Summe der Nennbeträge der eingezogenen Geschäftsanteile zum Stammkapital der Gesellschaft.
- (5) Die Abfindung ist in fünf gleichen und unmittelbar aufeinander folgenden Jahresraten zu zahlen. Die erste Rate ist zwölf Monate nach Mitteilung der

Einziehung fällig. Steht die Höhe einer Rate bei ihrer Fälligkeit noch nicht fest, hat die Gesellschaft einen angemessenen Abschlag zu leisten. Die Gesellschaft ist zur früheren Zahlung der Abfindung berechtigt. Der jeweils ausstehende Teil der Abfindung ist ab dem Tag des Einziehungsbeschlusses in Höhe des jeweiligen Basiszinssatzes nach § 247 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) p.a. zu verzinsen, nicht jedoch mit weniger als 0 %. Die Zinsen sind jeweils mit der nächsten Rate fällig. Sicherheitsleistung kann nicht verlangt werden.

- (6) Vorbehaltlich Satz 2 wird der steuerliche Berater der Gesellschaft als Schiedsgutachter zur Bestimmung der Höhe der Abfindung bestimmt. Widerspricht dem einer der Gesellschafter oder der von der Einziehung betroffene Gesellschafter schriftlich innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erklärung der Einziehung, so bestimmt der Präses der Handelskammer Hamburg auf Antrag eines der Gesellschafter oder der Gesellschaft den Schiedsgutachter, der die Qualifikation als Steuerberater haben muss. Der Schiedsgutachter hat innerhalb von acht Wochen nach seiner Bestellung ein schriftliches Gutachten über die Höhe der Abfindung für den einzuziehenden Geschäftsanteil zu erstellen, das für die Gesellschaft und die Gesellschafter verbindlich ist. Die Kosten und Auslagen für den Schiedsgutachter und das Schiedsgutachterverfahren werden hälftig von der Gesellschaft und dem ausscheidenden Gesellschafter getragen. Der anteilige Unternehmenswert ergibt sich aus dem Verhältnis der Summe der Nennbeträge der eingezogenen Geschäftsanteile zum Stammkapital der Gesellschaft.
- (7) Im Fall der zwangsweisen Abtretung tritt ein durch den Erwerber zu zahlendes Entgelt an die Stelle der Abfindung. Für Höhe und Fälligkeit des Entgeltes gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.

§ 13 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 14 Gründungskosten

Der Gründungsaufwand (Kosten der Rechts- und Steuerberatung, die Notar-, Gerichts- und Veröffentlichungskosten) wird bis zum Betrag von 2.500,00 € von der Gesellschaft getragen. Höhere Kosten tragen die Gesellschafter persönlich.

§ 15 Schlichtung

(1) Bei sämtlichen Streitigkeiten zwischen einzelnen Gesellschaftem oder zwi-

- schen einem Gesellschafter und der Gesellschaft aus diesem Gesellschaftsvertrag ist zunächst ein Schlichtungsverfahren durchzuführen, über das sich die Gesellschafter in gesonderter Urkunde verständigen.
- (2) Der Antrag auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens bedarf der Schriftform und ist gegenüber der Gesellschaft und allen übrigen Gesellschaftern zu erklären.
- (3) Die ordentlichen Gerichte können von den Parteien erst nach Ablauf von drei Monaten nach Antrag auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens angerufen werden.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Gesellschafter sind in diesem Fall verpflichtet, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung zu vereinbaren, die den angestrebten wirtschaftlichen Zweck im Rahmen des rechtlich Möglichen am besten verwirklicht.